

Beschlussvorlage zum Förderprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Um Waldbesitzende zu unterstützen, diese Aufgabe zu meistern, hat die Bundesregierung die Zuwendung "Klimaangepasstes Waldmanagement" geschaffen.

Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO₂-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.

Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden Kriterien
(vergleiche Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement Nummern 2.2.1-12):

1. Verjüngung des Vorbestandes (**Vorausverjüngung**) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder **Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum** vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die **Naturverjüngung** hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei **künstlicher Verjüngung** sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (**Sukzessionsstadien**) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen **Baumartendiversität** zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. **Verzicht auf Kahlschläge**. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. **Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz** sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das **gezielte Anlegen von Hochstümpfen**.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärdern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärdern sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärdern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. **Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel**. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. **Natürliche Waldentwicklung** auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Bundesweit stehen bis ins Jahr 2026 insgesamt 900 Millionen Euro an Bundesmitteln zur Verfügung, wovon im laufenden Jahr bereits 200 Millionen Euro verausgabt werden können. Die Zuwendung kann auf Antrag erhalten, wer sich zur Einhaltung von zwölf Kriterien verpflichtet. Diese entsprechen zum Teil den bisher schon gültigen Standards nach den Zertifikaten des PEFC bzw. des FSC, zum Teil sind diese aber auch anspruchsvoller. Die Überprüfung der Anforderungen wird von unabhängigen Auditoren vorgenommen. Beim FSC-Zertifikat ist dies nach derzeitigem Stand kostenlos, PEFC erwartet 3 €/Hektar.

Das Forstamt rät nach einer internen Abstimmung zu einer Antragstellung noch in diesem Jahr, um grundsätzlich „im Rennen zu sein“. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass sich für den Betrieb die Einhaltung der Kriterien als unrealistisch erweisen, eine Umsetzung von den Waldeigentümern als betriebswirtschaftlich uninteressant bewertet wird oder der Gemeinderat seine Zustimmung verweigern sollte, so kann der Antrag jederzeit und schadlos zurückgezogen werden.

Von den zwölf Kriterien sind in Anbetracht der Verhältnisse im Forstamt Haardt nach abgestimmter Einschätzung folgende Punkte diskussionswürdig bzw. noch klärungsbedürftig:

- Vorausverjüngung bzw. Naturverjüngung der Lichtbaumarten Kiefer, Eiche und Edelkastanie mit mindestens 5- oder 7-jährigem Verjüngungszeitraum (Pkt. 1) und einem Verzicht auf Kahlschläge > 0,3 Hektar (Pkt. 6)
- Förderung der „Anreicherung von Totholz“ mit derzeit unklaren Mengenangaben (Pkt. 7)
- Flächige Ausweisung von Habitatbäumen (Pkt. 8), wenngleich der Betrieb bereits das BAT-Konzept umsetzt? Problem einer dauerhaft nachprüfbaren Auswahl, Markierung, Erhebung und Dokumentation der Bäume, die im zweiten Jahr abgeschlossen sein muss.
- Rückegassenabstände von ≥ 30 Metern bei deren Neuanlage, obwohl beim PEFC-Zertifikat nur 20 Meter gefordert werden (Pkt. 9)?
- Ist das Düngen von Weihnachtsbaumkulturen, die bei der Zertifizierung grundsätzlich ausgenommen sind, beim in Rede stehenden Förderprogramm noch möglich (Pkt. 10)?
- Werden die im „Handbuch Walderschließung“ geforderten Maßnahmen zum Wasserrückhalt beim Waldwegbau und der Feinerschließung angerechnet (Pkt. 11)?
- Werden die Waldrefugien des BAT-Konzepts bei der Stilllegung von 5% der Waldfläche für einen Zeitraum von 20 Jahren angerechnet (Pkt. 12)?

Aufgrund des langen Verpflichtungszeitraum von zehn Jahren für die Kriterien 1 – 11 bzw. 20 Jahren für das Kriterium 12 – Stilllegung empfiehlt das Forstamt einen Ratsbeschluss herbeizuführen.

Dem Auditor/Zertifizierer kommt bei der Einschätzung der Förderwürdigkeit und bei der anschließenden Überwachung eine Schlüsselrolle zu.

Es ist weiterhin zu beachten, dass im laufenden Jahr die Förderung der De-Minimis-Regelung unterliegt und in Rheinland-Pfalz evtl. eine Überschneidung zur GAK-Förderung vorliegen könnte, die ggfls. herausgerechnet würde. Für das kommende Jahr plant das BMEL eine Notifizierung bzw. Freistellung für dieses neue Förderprogramm bei der EU-Kommission.

Da im praktischen Betrieb nicht unverzüglich für alle Antragsteller eine Überprüfung durch die Auditoren stattfinden kann, ist es bei Nichteinhaltung der Kriterien grundsätzlich möglich, dass Fördergelder erst nach Jahren zurückgefordert werden. Wir empfehlen deshalb, ausgezahlte Fördergelder bis zur Überprüfung auf einem Rücklagenkonto zu vereinnahmen.

Eine Unsicherheit besteht für den Zeitraum nach 2026. Derzeit gibt es dafür noch keine verbindliche Förderzusage, obwohl vom Antragssteller Verpflichtungserklärungen über zehn bzw. 20 Jahre verlangt werden. Sollte eine Anschlussfinanzierung ausbleiben, so wird auch der Antragsteller aus seiner Verpflichtung entlassen.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt unter Beachtung der 12 geforderten Kriterien die Beantragung der Förderung für das Jahr 2022 sowie der darauffolgenden Jahre. Die Beantragung erfolgt durch den Waldbesitzer selbst.